

Vergleich APO Statuten

Version: 24.02.2020

Entwurf neue APO Statuten Zu Händen des Stiftungsrates (chronologische Reihenfolge)	Aktuell gültige APO Statuten von 2007 (an den Entwurf angepasste Reihenfolge)
<p>Einleitende Feststellungen</p> <p>Mit öffentlicher Urkunde vom 30. August 1967 wurde die Stiftung Altersheim Oertlimatt von der Deutschschweizerischen Vereinigung der Siebenten-Tags-Adventisten errichtet (heutiger Name der Stifterin: Deutschschweizerische Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten).</p> <p>Mit öffentlicher Urkunde vom 30. April 1985 (Urschrift Nr. 8703 von Notar Jakob Germann, Frutigen) wurden die Stiftungsstatuten angepasst und der Name geändert in Alters- und Pflegeheim Oertlimatt.</p> <p>In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.</p>	<p>I. Einleitende Feststellungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mit öffentlicher Urkunde vom 30. August 1967 wurde die Stiftung Altersheim Oertlimatt von der Deutschschweizerischen Vereinigung der Siebenten-Tags-Adventisten errichtet (heutiger Name der Stifterin: Deutschschweizerische Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten).2. Mit öffentlicher Urkunde vom 30. April 1985 (Urschrift Nr. 8703 von Notar Jakob Germann, Frutigen) wurden die Stiftungsstatuten angepasst und der Name geändert in Alters- und Pflegeheim Oertlimatt.3. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Name</p> <p>¹ Unter dem Namen "Wohnen und Pflege Oertlimatt" besteht eine Stiftung gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.</p> <p>² Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht gemäss Art. 84 ZGB.</p> <p>Art. 2 Sitz</p> <p>Die Stiftung hat ihren Sitz in Krattigen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 1</u></p> <p>Name</p> <p>Unter dem Namen</p> <p style="text-align: center;"><u>Alters- und Pflegeheim Oertlimatt</u></p> <p>besteht eine Stiftung gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 80 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuchs, mit Sitz in Krattigen.</p> <p>Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht gemäss Art. 84 ZGB.</p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 3</u></p> <p>Sitz</p> <p>Der Sitz der Stiftung befindet sich in Krattigen.</p>
<p>Art. 3 Zweck</p> <p>¹ Zweck der Stiftung ist die Erstellung, der Betrieb und die Verwaltung des Wohn- und Pflegeheims Oertlimatt in Krattigen (inklusive Alterswohnungen und anderer Formen von betreutem Wohnen). Das Heim steht allen Menschen offen.</p> <p>² Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Allfällige Betriebsüberschüsse sind im Interesse der Heimbewohner zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 2</u></p> <p>Zweck</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Erstellung, der Betrieb und die Verwaltung des Alters- und Pflegeheims „Oertlimatt“ in Krattigen (inklusive Alterswohnungen und anderer Formen von betreutem Wohnen) für bedürftige alte Leute sowie ganz allgemein die Fürsorge für hilfsbedürftige alte Leute. Die Stiftung kann auch Wohnrechts- oder Rentenverträge abschliessen mit Personen, die sich für ihren Lebensabend einen Platz im Heim reservieren möchten.</p>

	<p>Die Stiftung arbeitet nur gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Betriebsüberschüsse sind im Interesse der Heimbewohner zu verwenden. Die Zugehörigkeit zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bildet nicht Voraussetzung zur Aufnahme in das Alters- und Pflegeheim.</p>
<p>Art. 4 Vermögen Die Deutschschweizerische Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Verein mit Sitz in Zürich, hat der Stiftung bei der Errichtung Fr. 100'000.-, schreibe einhunderttausend Franken, gewidmet. Diese Stifterin hat sich weitere Zuwendungen vorbehalten. Das Stiftungsvermögen kann grundsätzlich auch durch Zuwendungen Dritter vermehrt werden.</p>	<p style="text-align: right;">Art. 4</p> <p>Vermögen Die Deutschschweizerische Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Verein mit Sitz in Zürich, hat der Stiftung bei der Errichtung Fr. 100'000.--, schreibe einhunderttausend Franken, gewidmet. Diese Stifterin hat sich weitere Zuwendungen vorbehalten. Das Stiftungsvermögen kann grundsätzlich auch durch Zuwendungen Dritter vermehrt werden.</p>
<p>II. Organisation Art. 5 Organe Die Organe der Stiftung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Stiftungsrat; b. die Revisionsstelle. 	<p style="text-align: right;">Art. 5</p> <p>Organe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. 2. Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.
<p>III. Stiftungsrat Art. 6 Zusammensetzung ¹ Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern. ² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen als Beisitzer/-in ohne Stimmrecht.</p> <p>Art. 7 Zuständigkeit ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten. ² Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Art. 8 Konstituierung, Beschlussfassung ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterin, d.h. von der Deutschschweizerischen Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, bestellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ² Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Zeichnungsberechtigungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden. ³ Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. ⁴ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵ Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig (relatives Mehr). Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des relativen Mehrs nicht mitgezählt.</p>	<p style="text-align: right;">Art. 6</p> <p>Stiftungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. 2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterin, d.h. von der Deutschschweizerischen Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, bestellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. 3. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung. 4. Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse könne auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. 5. Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Zeichnungsberechtigungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden. 6. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

<p>⁶ Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Zweidrittelmehrheit nicht mitgezählt (Art. 49).</p> <p>⁷ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.</p> <p>⁶ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p> <p>⁷ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.</p> <p>Art. 9 Reglemente</p> <p>¹ Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.</p> <p>² Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden.</p> <p>³ Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.</p>	<p style="text-align: right;"><u>Art. 7</u></p> <p>Reglemente</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stiftungsrat kann ein Reglement erlassen. 2. Das Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. 3. Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
<p>IV. Finanzen</p> <p>Art. 10 Rechnungsführung</p> <p>¹ Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, es sei denn, der Stiftungsrat lege das Geschäftsjahr aus Gründen der Zweckmässigkeit anders fest. Dies ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>² Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die Jahresrechnung und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.</p>	<p style="text-align: right;"><u>Art. 9</u></p> <p>Rechnungsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, es sei denn, der Stiftungsrat lege das Geschäftsjahr aus Gründen der Zweckmässigkeit anders fest. Dies ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. 2. Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die Jahresrechnung und der Revisionsstellenbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Jahresbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.
<p>V. Revisionsstelle</p> <p>Art. 11 Revision der Stiftung</p> <p>¹ Die Revision der Stiftung wird von einer durch den Stiftungsrat beauftragten unabhängigen Revisionsstelle vorgenommen. Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.</p> <p>² Der Revisionsbericht ist dem Stiftungsrat vorzulegen.</p> <p>³ Bei einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu ernennen, befreien.</p>	<p style="text-align: right;"><u>Art. 8</u></p> <p>Revisionsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist. <p>Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Stiftungsrates.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bei einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu ernennen, befreien. Bei speziellen Verhältnissen hat die Stiftung eine besonders befähigte Revisionsstelle zu wählen.
<p>VI. Statutenrevision</p> <p>Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde</p> <p>¹ Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.</p> <p>² Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p style="text-align: right;"><u>Art. 10</u></p> <p>Änderung der Statuten</p> <p>Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen.</p>

<p>VII. Aufhebung der Stiftung</p> <p>Art. 13 Beantragung der Aufhebung</p> <p>¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.</p> <p>² Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.</p> <p>Art. 13 Übertragung des Vermögens</p> <p>¹ Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu.</p> <p>² Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.</p>	<p style="text-align: right;"><u>Art. 11</u></p> <p>Aufhebung der Stiftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen. 2. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu. 3. Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt. 4. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.